

# „Die Meldepflicht könnte auch kleinere Stiftungen treffen“

DIE STIFTUNG hat bei der Steuerrechtsexpertin Prof. Andrea Opel nachgefragt, was die geplanten Änderungen für Schweizer Stiftungen bedeuten. Die Fragen stellte Martina Benz



© privat

Prof. Andrea Opel ist Ordinaria für Steuerrecht an der Universität Luzern sowie Konsulentin bei der Wirtschaftsanwaltskanzlei Bär & Karrer in Zürich.

Stiftungen mit einem einmaligen Initialaufwand von 5'000 bis 10'000 Schweizer Franken sowie jährlich wiederkehrenden Zusatzkosten für die Erfüllung der Meldepflichten sowie das fortlaufende Monitoring. Ist eine gemeinnützige Stiftung selbst meldepflichtig, treffen sie dieselben Pflichten wie üblicherweise Banken. Dabei ist die Einbindung von gemeinnützigen Stiftungen in den AIA verfehlt, da ihnen kein Steuerhinterziehungsrisiko innewohnt. Stiftungen sind nach schweizerischem Recht verselbständigte Zweckvermögen: Der Stifter kann eine Stiftung nicht widerrufen und die Organe müssen das Vermögen zweckkonform verwenden. Ihr Tun unterliegt zudem der staatlichen Aufsicht. Dem Mittelabfluss steht also kein Nutzen gegenüber.

## Wer ist davon betroffen?

— **Opel:** Von den Neuerungen betroffen sind die bis anhin ausgenommenen Organisationen: gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgende Stiftungen sowie auch Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Zu beachten ist, dass die Meldepflicht durchaus auch kleinere Stiftungen treffen könnte, da die Einstufung als meldepflichtiges Finanzinstitut nach AIA nicht von der Grösse des Stiftungsvermögens abhängt.

## Was steckt in Ihren Augen hinter dieser Entwicklung?

— **Opel:** Der Druck seitens der OECD beruht wohl auf fehlendem Verständnis für das hiesige Konzept der gemeinnützigen Stiftung. Die Entwicklung ist vor einem globalen Kontext zu sehen. Nicht in allen Staaten sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen so eng gefasst wie in der Schweiz. Bemerkenswert ist, dass selbst das Fatca-Abkommen der Schweiz mit den USA, das den Common Reporting Standards (CRS) bekanntlich als Vorbild diente, keine Reporting-Pflichten für gemeinnützige Stiftungen vorsieht.

# Und was sagen die Verbände dazu?

## Pro Fonds – Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz:

„Pro Fonds kritisiert den Vorentwurf und lehnt die Aufhebung der Ausnahmeregelung für gemeinnützige Stiftungen und Vereine vehement ab. Sie ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht der Intention des AIA. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine sind als Vehikel für Steuerdelikte völlig ungeeignet. Die geplanten Änderungen berücksichtigen die gesetzlichen Besonderheiten des schweizerischen Stiftungs- und Vereinsrechts nicht. Die geplante Revision hätte gravierende Auswirkungen auf den Dritten Sektor und würde die gemeinnützige Tradition der Schweiz gefährden. Das gilt es zu verhindern. Zur geplanten Revision kann jeder eine Stellungnahme an das Eidgenössische Finanzdepartement einreichen. Pro Fonds ruft alle Betroffenen auf, Stellung zu nehmen. Informationen und Argumente stehen auf unserer Website.“

## Swiss Foundations – Dachverband der Schweizer Förderstiftungen:

„Swiss Foundations beobachtet mit Sorge, dass immer mehr Finanzmarktregulierungen auch gemeinnützige Organisationen treffen, und hat diese Bedenken schon frühzeitig beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen eingebracht. Eine Stellungnahme ist auf der Verbandswebsite zu finden. Über die europäischen Partnerorganisationen Dafne und EFC versucht Swiss Foundations zudem direkt Einfluss auf die Regulatoren bei der OECD zu nehmen. Es gilt auf internationaler Ebene für das Stiftungsmodell nach westlichem Zuschnitt Verständnis zu schaffen. Sollte die Meldepflicht eingeführt werden, so muss versucht werden, die Folgekosten vor allem für kleine Stiftungen so tief wie möglich zu halten. Als Verband der Förderstiftungen wären die Mitglieder von Swiss Foundations in grossem Stil betroffen.“